



Überall für alle

SPITEX
Rupperswil
Hunzenschwil
Auenstein

Statuten des Spitex-Vereins Rupperswil/Hunzenschwil/Auenstein

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

Unter dem Namen Spitex-Verein Rupperswil/Hunzenschwil/Auenstein, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Rupperswil.

Art. 2 Zusammenarbeit

Die Gemeinden Rupperswil, Hunzenschwil und Auenstein beauftragen den Verein im Rahmen eines Leistungsauftrages, die unter Art. 3 aufgeführten Dienste anzubieten.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein erbringt in den drei Gemeinden die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilfesystem angewiesen sind.

Er bezweckt insbesondere die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:

- Krankenpflege
- Hauspflege
- Hauswirtschaft

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in den Gemeinden ein Bedürfnis sind.

Der Verein arbeitet mit Spitex-Organisationen zusammen. Er ist gemäss Spitex-Gesetzgebung Mitglied des kantonalen Dachverbandes.

Art. 4 Mitgliedschaft

Voraussetzung

Jede in einer der drei Gemeinden (Rupperswil, Hunzenschwil oder Auenstein) wohnende Person kann dem Verein beitreten. In einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen gelten als ein Mitglied.

Aufnahme und Karenzfrist

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, nach schriftlicher Anmeldung und/oder nach Bezahlung des Jahresbeitrages. Für Neumitglieder gilt eine Karenzzeit von drei Monaten, während welcher sie keinen Anspruch auf Mitgliedervergünstigungen haben. Diese Frist entfällt für Neuzuzüger, die sich über eine mindestens 1-jährige Mitgliedschaft bei einer Spitex-Organisation am früheren Wohnort ausweisen.

Austritt und Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder durch Ausschluss.

Der Austritt von Vereinsmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder durch Nichtzahlen des Jahresbeitrages trotz erfolgter Zahlungserinnerung.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Rechte und Pflichten

Mitglieder haben das Recht:

- zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen
- zu wählen und gewählt zu werden
- abzustimmen

Mitglieder haben die Pflicht:

- die beschlossenen Beiträge zu bezahlen
- den Statuten- und Vereinsbeschlüssen nachzuleben

Art. 5 Organisation

Organe und deren Amtsdauer

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode des Gemeinderates. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6 Generalversammlung

Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Quartal, abwechselnd in Rapperswil, Hunzenschwil und Auenstein, statt. Den Mitgliedern des Nichtgeneralversammlungsortes wird eine Fahrgelegenheit angeboten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt, den Ort sowie die Traktanden und erlässt mindestens zwanzig Tage vorher die Einladung.

Anträge von Mitgliedern, die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens zehn Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.

Aufgaben

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts

- Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichts (gem. Jahresbericht 2016)
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Festsetzen der Entschädigung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der drei zuständigen Gemeinderatsmitglieder, welche vom jeweiligen Gemeinderat bestimmt werden)
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, Gemeinden oder des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. In der Regel je zwei Mitglieder aus jeder der drei Gemeinden, davon je ein Gemeindevertreter.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abzugebenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Erreichung des Vereinszwecks
- entscheidet über die Anstellung der Zentrumsleitung sowie von neuen Mitarbeitenden und genehmigt die Anstellungsverträge mit dem Personal
- passt die notwendigen Reglemente, Pflichtenhefte und Tarife an
- verwaltet das Vereinsvermögen
- erledigt alle Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist

Präsident und Vizepräsident

Der Präsident, im Verhinderungsfalls der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er unterzeichnet in administrativen Angelegenheiten rechtsverbindlich mit Unterschrift zu zweien, kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren (je einer aus jeder Gemeinde) und/oder einer Treuhandfirma. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9 Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung führt das Spitex-Zentrum. Sie ist verantwortlich für die operative und personelle Führung des Zentrums und die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands. Sie entscheidet, im Rahmen des Budgets, über die zu tätigenden Ausgaben. Im Rahmen der festgesetzten Stellenprozente stellt sie, in Abstimmung mit dem Vorstand, das Personal an. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 10 Finanzen

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Öffentliche Beiträge (Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden Rapperswil, Hunzenschwil und Auenstein)
- Schenkungen, Spenden, Legate, Vermächtnisse und weitere Zuwendungen

Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.

Eine persönliche Haftung von Mitgliedern und Organen wird ausgeschlossen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt gleichzeitig und treuhänderisch an die Gemeinde Rapperswil, die es während fünf Jahren verwaltet. Wird während dieser Frist ein neuer Verein gegründet, der dem gleichen oder ähnlichen Zweck dient, ist dieser berechtigt, das Vermögen an sich zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird das dannzumalige Vermögen anteilmässig an die Gemeinden Rapperswil, Hunzenschwil und Auenstein für soziale Zwecke auszuzahlen.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der heutigen Generalversammlung genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vereinsbeschlüsse werden dadurch aufgehoben und alle früheren Statuten kraftlos erklärt.

Rapperswil/Hunzenschwil/Auenstein, 10. Mai 2017

Edith Lisibach
Präsidentin

Franziska Obrist
Aktuarin